

Satzung
des
Deutschen Hängegleiterverbandes e. V.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name; Eintragung

Der Verein heißt Deutscher Hängegleiterverband e.V. (DHV)
Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband
und wird unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz; Geschäftsstelle

Sitz des DHV ist München. Die Geschäftsstelle wird von der Vorstandschaft bestimmt.

§ 3 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

I. Der DHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege und Förderung des Drachenflug- und Gleitsegelsports in seiner natur- und landschaftsverträglichen Form und durch Förderung der Flugsicherheit.

II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vertretung; Geschäftsführung

I. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand vertreten den DHV gerichtlich und außergerichtlich, der Vorsitzende für sich allein, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand gemeinschaftlich. Im Verhältnis zueinander sind der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

II. Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Vorstandschaft durch Beschluss bestimmt, soweit nicht die Jahrestagung für den Beschluss zuständig ist. Für die Durchführung gemäß den Rechtsvorschriften, den Verbandsvorschriften und den Beschlüssen ist die Geschäftsstelle zuständig. Verwaltungsakte auf Grund des § 31 c des Luftverkehrsgesetzes werden von der Geschäftsstelle entschieden und erlassen.

III. Die Vorstände, die Regionalbeiräte und die Fachbeiräte erhalten für die Teilnahme an den Kommissionssitzungen und Beschlüssen kein Entgelt.

IV. Ausschluss der Haftung für einfache Fahrlässigkeit im Ehrenamtsbereich des DHV: Wenn ehrenamtliche Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand mit ehrenamtlichen Aufgaben Beauftragte mit einfacher Fahrlässigkeit einen Schaden verursachen, ist die Haftung gegenüber dem DHV und den DHV Mitgliedern ausgeschlossen und der DHV stellt die Vorstandsmitglieder und Beauftragten von

Haftungsansprüchen Dritter frei. Ausschluss und Freistellung gelten nicht soweit eine Versicherung den Schaden ohne Rückgriff ersetzt.

Zweiter Teil: Verbandsvorschriften

§ 6 Satzung

In der Satzung sind folgende Sachgebiete geregelt:

- a) Name, Sitz, Zweck, Geschäftsführung, Verwendung von Mitteln, Eintragung ins Vereinsregister,
- b) Arten von Verbandsvorschriften, Kompetenzen und Verfahren bei deren Erlass,
- c) Mitgliedschaft, insbesondere deren Erwerb und Beendigung sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten,
- d) Verbandsorgane,
- e) Auflösung des Verbandes,
- f) sonstige wichtige Sachgebiete, wenn die Jahrestagung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Satzungsvorschriften werden von der Jahrestagung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen.

§ 7 Verbandsordnung

Vorschriften, die nicht Satzungsvorschriften sind, gehören zur Verbandsordnung. Sie werden von der Jahrestagung oder der Vorstandschaft durch Beschluss erlassen. Vorschriften, die durch die Jahrestagung erlassen worden sind, können nur von der Jahrestagung geändert oder aufgehoben werden.

§ 8 Verbindlichkeit

Die Verbandsvorschriften und die darauf beruhenden Einzelfallentscheidungen sind bindend für die Verbandsmitglieder, ferner für Dritte, soweit diese Vorschriften und Entscheidungen auf einer behördlichen Ermächtigung beruhen.

Dritter Teil: Mitgliedschaft

§ 9 Einzelmitglieder und Mitgliedsvereine

I. Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die direkt dem Verband als persönliche Mitglieder angehören.

II. Mitgliedsvereine sind eingetragene und gemeinnützige Vereine. Deren Vereinsmitglieder gehören, wenn sie dem Verband gemeldet sind, zugleich dem Verband als persönliche Mitglieder an.

III. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung rückwirkend zum Beginn des Quartals, in dem der schriftliche Aufnahmeantrag oder die Meldung des Mitgliedsvereins beim Verband eingegangen ist.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

II. Der Austritt ist unter Wahrung einer zweimonatigen Frist zum Schluss eines Jahres schriftlich zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

III. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied in grober Weise oder fortgesetzt dem Vereinszweck nach § 3 zuwider handelt oder sich mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verband ein Jahr in Verzug befindet. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft und ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Mit Zugang der Ausschlusserklärung endet die Mitgliedschaft.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft; Ehrenvorsitz

Die Vorstandschaft ernennt verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern. Die Jahrestagung kann einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen. Ernennung und Wahl erfolgen für die Dauer der Mitgliedschaft.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, Ämter wahrzunehmen, die Jahrestagung zu besuchen, an der Regionalversammlung und als Delegierter an der Jahrestagung mitzuwirken, bei Erfüllung der sportlichen Qualifikation an den Verbandswettbewerben teilzunehmen und Mitglied der Verbandsmannschaften zu werden. Die Pflichten ergeben sich aus den Verbandsvorschriften und Einzelfallentscheidungen.

II. Die Mitgliedsvereine sind zur Beachtung der Verbandsvorschriften und Einzelfallentscheidungen verpflichtet, ferner zur vollständigen Meldung aller sportausübenden Vereinsmitglieder.

Vierter Teil: Beiträge

§ 13 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von der Beitragspflicht sind nur der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder gemäß § 11 befreit.

§ 14 Beitragsfestsetzung

Die Höhe der Beiträge wird von der Jahrestagung festgesetzt.

§ 15 Teilbetrag; Fälligkeit

I. Als erster Beitrag eines Neumitgliedes ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen. Der erste Beitrag ist mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, jeder weitere Beitrag zum 1. Januar eines jeden Jahres.

II. Für persönliche Mitglieder, die von einem Mitgliedsverein gemeldet sind, ist der Mitgliedsverein zur Beitragszahlung verpflichtet. Bei mehrfacher Vereinsmitgliedschaft obliegt die Beitragszahlung dem früher beigetretenen Mitgliedsverein.

§ 16 (gestrichen)

§ 17 Dauer der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger und fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

Fünfter Teil: Jahrestagung; Kassenprüfung; Regionalversammlungen

§ 18 Arten und Einberufung

I. Einmal im Jahr ist die Jahrestagung einzuberufen zur Entgegennahme der Berichte der Kommissionsmitglieder und des Berichts der Kassenprüfer, zur Wahl der Kassenprüfer und turnusmäßig zur Entlastung und Wahl der Vorstandschaft.

II. Die Einberufung einer zusätzlichen Jahrestagung erfolgt, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.

§ 19 Ladung; Beschlussfähigkeit

I. Die Ladungsfrist beträgt für alle Arten der Ladung drei Wochen.

II. Die Ladung der Einzelmitglieder erfolgt schriftlich an die persönliche Adresse.

III. Im Ladungsschreiben sind Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen.

IV. Die Jahrestagung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, es sei denn, 10 % der Stimmberechtigten sind nicht ordnungsgemäß geladen worden.

§ 20 Tagesordnung; Anträge

I. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;

2. Anträge auf Änderung der Verbandssatzung, wenn sie in den Ladungen zur Jahrestagung und zu den Regionalversammlungen als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind;

3. Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Verbandssatzung zum Gegenstand haben und wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit einer Behandlung zustimmt;

4. alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sind.

II. Antragsberechtigt sind die Delegierten, die Regionalversammlungen und die Vorstandschaft.

III. Die Anträge von Delegierten werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend oder vertreten ist.

IV. Anträge auf Änderung der Verbandssatzung sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie sechs Monate vor dem Termin der ersten Regionalversammlung des Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

§ 21 (gestrichen)

§ 22 Abstimmung; Mehrheit

I. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten. Die Stimmabgabe muss persönlich in der Versammlung erfolgen. Die Delegierten sind nur ihrem Gewissen und der Verbandssatzung verpflichtet.

II. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen außer in den satzungsmäßig bestimmten Fällen geheim; in allen anderen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.

III. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 23 Versammlungsleitung; Protokoll

I. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch Akklamation bestimmtes Mitglied. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

II. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein Mitglied bestimmt, das weder der Kommission angehört, noch für die Kommission kandidiert.

III. Über die Jahrestagung ist ein Protokoll zu führen und allen Stimmberechtigten wie die Ladung zur Kenntnis zu bringen.

§ 24 Kassenprüfung

Die Finanzen des Verbandes werden jährlich von einem vereidigten Buch- oder Wirtschaftsprüfer geprüft. Darüber hinaus prüfen zwei von der Jahrestagung gewählte Mitglieder die Finanzen im Hinblick auf Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Kommission angehören. Ihre Wahl erfolgt nach den für die Wahl der Vorstände geltenden Bestimmungen. Es ist nur einmalige unmittelbare Wiederwahl zulässig.

§ 24a Regionalversammlungen

I. Die Regionalversammlungen werden einmal jährlich vor der Jahrestagung vom Verband einberufen. Antrags- und stimmberechtigt sind alle persönlichen Mitglieder, die ihren Wohnsitz in der Region haben.

II. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht auf einen anderen Stimmberechtigten schriftlich übertragen. Ein einzelner Stimmberechtigter darf höchstens vier andere vertreten; eine weitere Stimmrechtsübertragung auf Dritte ist nicht zulässig.

III. Die Regionen sind

- a) Baden-Württemberg;
- b) Bayern;
- c) Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen;
- d) Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein;
- e) Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland.

IV. Für die Mitgliederzahlen und Wohnsitzangaben gilt der bei der Geschäftsstelle gemeldete Stand vier Wochen vor der ersten Regionalversammlung des Jahres. Versammlungsleiter ist der Regionalbeirat. Dieser kann die Leitung auf ein anderes Mitglied, das seinen Wohnsitz nicht in der Region haben muss, übertragen.

§ 24b Delegierte

I. Die Delegierten für die Jahrestagung werden auf den Regionalversammlungen jährlich gewählt, für je 200 persönliche Mitglieder in der Region 1 Delegierter; es wird aufgerundet.

II. Als Delegierte können alle Mitglieder gewählt werden, die ihren Wohnsitz in der Region haben und entweder innerhalb drei Monate vor der Regionalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle oder während der Versammlung mündlich von einem stimmberechtigten Mitglied vorgeschlagen sind und in die Kandidatur eingewilligt haben.

III. Die Wahl ist geheim. Jeder Stimmberechtigte kann für sich und für jeden Vertretenen jeweils so viele verschiedene vorgeschlagene Kandidaten wählen, wie Delegierte in dieser Region zu wählen sind, mindestens aber die halbe Zahl der Delegierten. Die vorgeschlagenen Kandidaten, die auf mindestens einem Zehntel der gültigen Stimmzettel eine Stimme erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Delegierte oder Ersatzdelegierte gewählt.

Sechster Teil: Vorstandschaft und Kommission

§ 25 Zusammensetzung

I. Vorstände sind

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Finanzvorstand,
4. vier weitere Vorstände

II. Alle Vorstände werden von der Jahrestagung gewählt. Die Jahrestagung kann den vier weiteren Vorständen bestimmte Fachbereiche als Tätigkeitsschwerpunkt innerhalb der Vorstandschaft zuweisen.

§ 25a Kommission

I. Der Kommission gehören an

1. die Vorstände,
2. die Regionalbeiräte,
3. die Fachbeiräte,
4. die leitenden Mitarbeiter

II. Die Kommission ist beratend tätig. Die Fachbeiräte und die leitenden Mitarbeiter werden von der Vorstandschaft ernannt, die Regionalbeiräte von der Regionalversammlung gewählt. Die Ernennung von Fachbeiräten und leitenden Mitarbeitern erfolgt nach fachlichem Bedarf, die Wahl von Regionalbeiräten entsprechend der regionalen Mitgliederverteilung.

§ 26 Persönliche Voraussetzungen; Amtszeit

I. Die Mitglieder der Kommission müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und dem DHV als Mitglieder angehören.

II. Die Amtszeit der Vorstände beträgt 3 Jahre; sie kann von der wählenden Versammlung verkürzt werden. Die Amtszeit der ernannten Kommissionsmitglieder endet mit ihrer Abberufung.

III. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand sollen jeweils zusammen mit mindestens einem weiteren Vorstand in verschiedenen Jahren gewählt werden.

§ 27 Wahl

Steht nur ein Kandidat pro Amt zur Verfügung, so kann die Wahl durch Akklamation erfolgen, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt die geheime Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 28 Personalunion

Jedes Kommissionsmitglied darf weitere Kommissions-Ämter nur als Regionalbeirat oder Fachbeirat ausüben.

§ 29 (gestrichen)

§ 30 Konstruktives Misstrauensvotum

Jeder Vorstand kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum der für die Neuwahl zuständigen Versammlung vorzeitig abgelöst werden. Der neue Kandidat ist mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

§ 31 (gestrichen)

§ 32 Beschlussfassung

I. Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der gewählten und nicht betroffenen Vorstände gefasst. Betroffen ist ein Vorstand, wenn er oder ein von ihm Vertretener durch den Beschluss einen besonderen Vorteil oder Nachteil haben kann.

II. Die Beschlussfassung erfolgt auf Sitzungen, schriftlich oder durch Telefax, wobei jeweils alle Vorstände mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Sitzung einzuladen bzw. zur Stimmabgabe aufzufordern sind. In eiligen Fällen kann die Beschlussfassung auch telefonisch und ohne Frist erfolgen.

III. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Vorständen zu übermitteln.

Siebter Teil: (gestrichen)

Achter Teil: Verbandsauflösung

§ 36 Zuständigkeit; Verfahren

I. Für die Auflösung des Verbandes sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig.

II. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Jahrestagung, soweit nicht anderes bestimmt ist.

III. In der Ladung ist die erste oder die zweite Auflösungsversammlung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 37 Erste und zweite Auflösungsversammlung

I. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Einzelmitglieder des DHV anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss wird mit Dreiviertelmehrheit gefasst.

II. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 38 Liquidation

Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden.

§ 39 Vermögen

Bei Auflösung des DHV oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des DHV dem Deutschen Aero Club e.V. zu, mit der Maßgabe, es für satzungsmäßige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Neunter Teil: Schlussbestimmungen

§ 40 Verabschiedung

Diese Satzung wurde am 24. November 1979 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und letztmals am 23. November 2013 geändert.

§ 41 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung vorbehaltlich der Erteilung der behördlichen Genehmigung in Kraft.